



Fortschreibung der Konzeption Betreuungsmanagement Haan

Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.
Integration und Rehabilitation

Johannes-Flintrop-Straße 19
40822 Mettmann
Telefon: 02104 9262-10
Bereichsleiter: Thomas Rasch

Gliederung

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Einleitung	4
3. Wohnungslosenhilfe	5
4. Flüchtlingsunterbringung	5
5. Prävention	6
6. Vermittlung in Wohnung	7
7. Unterstützende Hilfen – Nachsorge	8
8. Betreuung der Bewohner vor Ort	8
9. Planung der Unterkünfte	9
10. Vernetzung	10
11. Schlussbemerkung	11
12. Personelle Ausstattung	11
13. Kostenkalkulation	12

1. Vorbemerkung

Rückblickend auf die letzten zweieinhalb Jahre Betreuungsmanagement der Notunterkünfte Haan kann festgehalten werden, dass 21 Notunterkunftsbewohner und 7 Flüchtlinge mit gesichertem Aufenthalt in Mietwohnungen mit eigenen Mietverträgen oder mit Untermietverträgen (Stadt Haan Hauptmieter) ziehen konnten. Mit den in Mietwohnungen vermittelten Menschen stehen die Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe des Caritasverbandes im engen Kontakt (wöchentliche / monatliche Hausbesuche, Treuhandkonto: Geldeinteilung / -auszahlung). Eine Mietwohnung stellt zunächst ein ungewohntes soziales Umfeld dar, das einige Konflikte oder Missverständnisse bergen kann, die ohne professionelle Aufarbeitung und Klärung zu einem erneuten Wohnungsverlust führen könnten. Keiner der durch den Caritasverband in Wohnung vermittelten Menschen steht heute erneut vor einem Wohnungsverlust. Mit allen Menschen wird an dem Erhalt und Wiedererlangung ihrer lebenspraktischen Fähigkeiten gearbeitet.

Wohnungsvermittlung in für 21 Notunterkunftsbewohner, 7 Flüchtlinge

Zu Beginn des Projektzeitraums waren einige Notunterkunftsbewohner ohne Einkommen und zahlten somit keine Notunterkunftsgebühren. Durch gezielte Hilfestellung bei der Antragsstellung zum Leistungsbezug von ALG II wurden aus den unregelmäßigen Nutzungsgebührenzahlern regelmäßige Nutzungsgebührenzahler.

Die kontinuierlichen wöchentlichen Sprechstunden in den jeweiligen Notunterkünften dienen dazu, mit den Menschen im engen Austausch zu bleiben und auf aktuelle Ereignisse zeitnah reagieren zu können.

Im Bereich der Fachberatung, der klar zu trennen ist von den Sprechzeiten in den Notunterkünften, kommen Menschen gemäß § 67 ff SGB XII mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Verbindung mit schwierigen Lebenslagen zur Beratung (klassisches Feld der Wohnungslosenhilfe). Im genannten Paragraphen werden ausschließlich Einzelpersonen berücksichtigt. Immer häufiger kommen Familien in besonderen Lebenslagen mit drohender Sperrung durch den Energieversorger oder den Wohnungsverlust und bitten um Hilfe. In diesem Punkt ist eine enge Vernetzung mit dem Job Center und der Stadt Haan mit dem Fachbereich Soziales, insbesondere mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), gelungen. Durch frühzeitige Intervention konnten Zwangsräumungen verhindert werden und somit auch die Zahlen der Notunterkunftsbewohner bis Ende 2010 gering gehalten werden.

§ 67 ff SGB XII individuelle Hilfen Personen und keine Familien; beide Personengruppen haben Schulden und Ängste um die Wohnung

Bei den Flüchtlingen hat die Praxis gezeigt, dass, bis auf Ausnahmen, nur die Personengruppe mit einem gesichertem Aufenthaltstitel in eine Privatwohnung zu vermitteln ist. Allen Menschen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende im Anerkennungsverfahren) wird bei Wohnungsgesellschaften und Privatvermietern mit extremer Skepsis begegnet, da die Dauer des Mietvertrages nie deutlich wird. Aber auch bei den Personen mit sicherem Aufenthalt, herrscht oft eine Skepsis seitens der Vermieter gegenüber den Wohnungssuchenden, auf Grund der nicht deutschen Herkunft; fehlenden Deutschkenntnissen etc. Des-

Flüchtlinge mit gesichertem Aufenthalt in Wohnungen vermitteln

halb ist eine große Überzeugungsarbeit von den Mitarbeitern des Caritasverbandes bei den Vermietern erforderlich.

Mit dem Angebot Betreuungsmanagement erreichen wir eine Vielzahl an Menschen, in den unterschiedlichsten Lebenswelten, die alle nur eines wollen: „möglichst normal leben“.

2. Einleitung

Der Fachdienst Wohnungslosenhilfe im Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. ist zuständig für Beratung und Hilfen gem. § 67 ff SGB XII im Versorgungsbereich III (Mettmann, Erkrath, Haan). Das Angebot richtet sich an alleinstehende Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Verbindung mit schwierigen Lebenslagen. Meist liegen mehrere Probleme gleichzeitig vor (besondere soziale Schwierigkeiten, Suchterkrankung), die sich wechselseitig verstärken.

Das ambulant-betreute Wohnen (BeWo) gemäß § 67 SGB XII ist für den Personenkreis eine wichtige Ergänzung in der Nachsorge. Die Möglichkeit des intensiven Arbeitens an verloren gegangenen oder nur noch rudimentär vorhandenen lebenspraktischen Fähigkeiten wird von den Menschen persönlich beantragt und somit auf eigenen Wunsch durchgeführt. Die Hilfe findet ausschließlich in der eigenen Wohnung statt. Wenngleich sich der Caritasverband bereits seit Jahren intensiv mit städtischer Unterstützung um einen Ausbau beim LVR bemüht, entfallen auf Haan immer noch nur durchschnittlich zwei Plätze.

Betreutes Wohnen gemäß § 67 SGB XII in Haan zur Zeit 2 Plätze

Des Weiteren ergänzt die Schuldnerberatung des Caritasverbandes, die nicht Inhalt dieser Konzeptionsfortschreibung ist, einen wichtigen Lebensbereich der Menschen. Nur, wer seine Schulden reguliert (erforderlichenfalls privates Insolvenzverfahren) und haushalten gelernt hat, wird langfristig positiv in die Zukunft schauen können.

Im Jahr 2010 wurden in Haan durch die Schuldnerberatung insgesamt 100 Personen beraten

Es gilt nach wie vor: Die Unterbringung und Versorgung Wohnungsloser und Flüchtlingen unterliegen verschiedenen rechtlichen Grundlagen. Die Motivationslagen dieser beiden Personengruppen sind völlig unterschiedlich. Dennoch sind die Rahmenbedingungen vergleichbar. Menschen ohne Wohnung sind kurz- oder langfristig mit Wohnraum zu versorgen. Das Leben in einer städtischen Notunterkunft bedeutet grundsätzlich Verlust von persönlichem Besitz und sozialem Status.

Wohnungslose und Flüchtlinge sind langfristig mit Wohnraum zu versorgen

Verschiedene Grundvoraussetzungen erfordern in diesem Konzept Differenzierungen in den Zielgruppen Wohnungsloser und Flüchtlinge.

3. Wohnungslosenhilfe

Ein Großteil der wohnungslosen Klienten war und/oder ist ohne intensive Hilfe nicht in der Lage, die Notunterkünfte zu verlassen und dauerhaft in eigenem Wohnraum zu recht zu kommen. Frühzeitige Angebote sind daher aus sozialer wie auch aus finanzieller Sicht erforderlich.

Je kürzer die Verweildauer in einer Notunterkunft ist, desto höher sind die Vermittlungschancen und Reintegrationsmöglichkeit in ein normales Leben. Eine Gelegenheit, wieder in eigenem Wohnraum zu kommen, lassen sich die Notunterkunftsbewohner nicht entgehen. Jede Möglichkeit bietet die Chance auf ein bürgerlich geordnetes Leben.

Je kürzer die Verweildauer in Notunterkünften, desto höher die Vermittlungschancen

Wer bereits über Jahre in der Notunterkunft lebt, fühlt sich durch einen Umzug enturzelt, entheimatet und seiner gewohnten Umgebung beraubt.

In Zusammenarbeit mit dem Wohnungsamt der Stadt Haan konnte das Ein- und Auszugsverfahren der Notunterkunftsbewohner optimiert werden. Hierzu wurden regelmäßige Austauschgespräche seitens des Caritasverbandes initiiert, um Unstimmigkeiten in den Notunterkünften zu verstehen, gemeinsame Vorgehensweisen mit den Bewohnern zu erarbeiten und somit realistische Zielsetzungen auszuarbeiten.

Regelmäßige Austauschgespräche zwischen Stadt Haan und Caritasverband zwecks Optimierung der Zusammenarbeit

Durch die Sprechstunden in den Notunterkünften und mit der Fachberatung im Büro Hochdahlerstr. 14 erreichen wir einen großen Personenkreis (alleinstehende Personen, Familien und u-25-jährige). Diese befinden sich häufig in besonderen Lebenslagen in Verbindung mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Auf Grund einer gelungenen Vernetzung mit den Diensten der Stadt Haan konnten Notlagen abgewendet und gezielt den Menschen geholfen werden.

Nicht nur in akuten Situationen, sondern auch danach kann auf das Hilfsangebot der Wohnungslosenhilfe zurück gegriffen werden.

4. Flüchtlingsunterbringung

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften ist geltendes Recht. Allerdings ist bekannt, dass die überwiegende Mehrheit der nach Haan zugewiesenen Flüchtlinge vor ihrer Flucht, in ihrer Heimat ein geregeltes Leben geführt hat; oft haben sie Haus oder Wohnung aufgeben müssen und sind in eine ungewisse Zukunft aufgebrochen. Das Leben in den Gemeinschaftsunterkünften sowie die unklare Aufenthaltssituation bzw. die Aufenthaltsperspektive verstärken daher oftmals massiv psychosoziale oder traumatische Beschwerden. In den letzten 1-2 Jahren gibt es aufgrund der schnelleren Asylverfahrenspraxis einen höheren „Personendurchlauf“ in den Unterkünften. Dazu kommt auch eine höhere Anerkennungsquote seitens des Bun-

Steigende Flüchtlingszahlen

desamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies führt auch zu einem Zuwachs an Privatwohnraumvermittlung.

Ein anderes Phänomen im vergangen Jahr war die neue Visumsfreiheit für Staatsangehörige aus Serbien und Makedonien. Hier mussten überraschend viele Menschen aus diesen Staaten untergebracht werden, die z.T. bereits in den 80er/90er Jahren als Kinder einmal in Haan gelebt haben und nun versuchten, ihren eigenen Kindern eine bessere Lebensperspektive in Deutschland zu schaffen. Allerdings ist all deren Aufenthaltsperspektive sehr gering und eine Vermittlung in privaten Wohnraum kann nicht erfolgen. Für diese Menschen ist aber gesetzlich Unterkunfts-kapazität frei zu halten. Ausreichende Beratungsressource würde ferner reibungslosere Rückkehr dieser Klientel in ihre Heimat erleichtern.

In Wohnraum vermittelbare Flüchtlinge sind selten auf das Wohnen dort vorzubereiten. Hier gilt es eher, Ängste und Befürchtungen von Vermietern zu zerstreuen, wie auch die bisherige Praxis bei entspr. Wohnungsbesichtigungen gezeigt hat. Daher wird und soll weiterhin bei den hiesigen Wohnungsgesellschaften für die Wohnraumvermittlung von Flüchtlingen geworben werden.

5. Prävention

Die Erfahrung zeigt deutlich, dass rechtzeitige Intervention oft Wohnungsverlust vermeidet. Dies erfordert eine rechtzeitige Information. Dieser Weg muss verkürzt werden, entweder durch direkte Information vom Amtsgericht Mettmann über die beantragte Räumungsklage gemäß § 543 BGB i.V.m. § 34 (2) SBG XII und § 22 (6) SGB II, denen die schriftliche fristlose Kündigung der Mietverhältnisse vorausging, oder durch unmittelbare Information nach Bekanntwerden durch die Stadt Haan.

Direkte Information vom Amtsgericht an Caritasverband bei Zwangs-räumungen

Der Caritasverband Mettmann ist bereit auch in diesem Arbeitsfeld für die Stadt Haan tätig zu werden und weitere Aufgaben im Auftrag der Stadt Haan zu übernehmen. Dieses kann jedoch nur mit einer Erhöhung/Aufstockung des derzeitigen Stellenumfangs in der Wohnungslosenhilfe erfolgen. Die Stadt Haan geht von ca. 26 Zwangs-räumungen im Jahr aus.

26 Zwangs-räumungen im Jahr

Aus sozialer wie auch aus finanzieller Sicht ist die Vermeidung von Wohnungsverlust günstiger als die Anmietung von neuem Wohnraum. Die persönlichen und materiellen Schäden durch die Wohnungslosigkeit werden verhindert oder abgemildert, wenn es gelingt, vorhandenen Wohnraum dauerhaft zu sichern.

Alleine die Abwendung der akuten Notsituation (Zwangs-räumung), lindert jedoch die besonderen sozialen Schwierigkeiten nicht. In der Prävention bzw. Nachsorge müssen weitere Hilfen initiiert oder vermittelt werden, wie z.B. mit den Netzwerkpartnern aus der Schuldnerberatung, Suchthilfe, gesetzliche Betreuung, BeWo gemäß § 53 und 67ff SGB XII, Hilfe für psychisch Kranke, Gesundheitsamt. Individuelle klientenbezo-

gene Themen, bieten den jeweiligen Austausch. Eine Begleitung der Klienten zu den jeweiligen Erstgesprächen ist obligatorisch.

Ein besonderes Augenmerk muss auf den Präventions- und Fachberatungsbereich der unter 25jährigen liegen.

In den letzten Jahren gab es zwischenzeitlich bis zu 10 unter 25jährige Notunterkunftsbewohner. Hier ist ebenfalls enge Vernetzungen mit Angeboten der Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt erforderlich. Das Bewusstsein, dass eine Notunterkunft keine Wohnung ersetzt, ist teilweise weder beim Jugendamt und noch weniger bei den jungen Menschen vorhanden. Ein sozialer Abstieg kann meist nicht mehr verhindert werden.

Netzwerkarbeit soll die Unterbringung unter 25jährige in die Notunterkunft vermeiden

Daher müssen zukünftig **alle Netzwerkpartner** Informationen fließender gestalten, damit die Unterbringung unter 25jähriger in einer Notunterkunft unbedingt vermieden wird.

6. Vermittlung in Wohnung

Im Bereich des freien Wohnungsmarktes in Haan ist lediglich ein eingeschränktes Angebot an sozialrechtlich „angemessenem“ Wohnraum vorhanden. Dieser wird in der Hauptsache durch wenige Wohnungsbau-Gesellschaften angeboten. Hinzu kommen vereinzelt private Vermieter.

Geringes Angebot von angemessenem Wohnraum in Haan

Klienten mit erheblichen Schwierigkeiten (bspw. Schulden), können häufig nur schwer vermittelt werden. Zudem ist diese Personengruppe in Haan stadtbekannt. Die Notunterkunftsadresse im Absender verschlechtert die Chancen auf dem freien Wohnungsmarkt zusätzlich.

Auf Grund des dargelegten geringen Angebotes an Wohnung auf dem Wohnungsmarkt und bei geringer Motivationslage (wegen Schufa-Einträgen, Mietschulden, Energie-Schulden, usw.) und vager Einschätzung der Wohnfähigkeit kann eine intensive Begleitung bis zu zwei Jahre dauern, bevor eine Mietvertragsunterzeichnung gelingt. An dieser Stelle muss die Möglichkeit für die Laufzeit eines Jahres die Mietverträge über die Stadt Haan als Hauptmieterin (als Sicherungsgeberin gegenüber dem Vermieter) abzuschließen als ein entscheidendes Argument bei Vermietern gesehen werden. Voraussetzung für den Mietvertrag über die Stadt Haan ist ein Treuhandkonto beim Caritasverband. Die Mietvertragsgestaltung obliegt dem Caritasverband.

Hauptmieter Stadt Haan
Klient Untermieter
Umschreibung des Mietvertrages nach ca. 1 Jahr

Bei den Flüchtlingen hat sich bewährt, dass zur Stärkung von Selbstverantwortung, eine frühzeitige Vermittlung in Privatwohnungen förderlich ist. Bei Familien können häufig Konflikte untereinander auftreten, weil auf Grund der beengten Unterkunftsverhältnisse nicht ausreichend Intimsphäre für jeden Einzelnen vorhanden ist. Zu dem haben die meisten Personen keine Arbeitserlaubnis, dieser Umstand zwingt sie zur Untätigkeit. Eine zügige Vermittlung kann hier heilsam wirken.

Die Unterstützung von Flüchtlingen mit sicherem Aufenthalt hat bei der Wohnraumvermittlung Priorität. Mit den zuständigen Mitarbeitern des Sozialamtes Haan und auch den Mitarbeitern der Kreisausländerbehörde werden bereits frühzeitig mögliche Aufenthaltsperspektiven und damit Wohnungsvermittlungsmöglichkeiten besprochen.

Bei Vorbehalten von Wohnungsvermietern gegenüber bestimmten Flüchtlingsgruppen o.ä. ist Überzeugungsarbeit durch die Caritasmitarbeiter gefordert. Hierzu ist sicherlich auch ein interkultureller Öffnungsprozess hilfreich, der bei den Wohnungsgesellschaften aktiv vorangetrieben werden soll.

7. Unterstützende Hilfen – Nachsorge

Ist eine Vermittlung in eine Mietwohnung gelungen, schließt sich die Frage der Nachversorgung automatisch an. Viele Menschen wissen, dass es ihnen ohne professionelle Hilfe nicht gelingt, die Wohnung zu halten. Das Angebot vom Betreuten Wohnen gem. §53 und §67 SGBXII (BeWo) oder anderen Maßnahmen werden daher dankend angenommen.

Betreutes Wohnen nach §53 oder §67 SGBXII (LVA-finanziert)

Zeitgleich steigt der Wunsch nach einer Erwerbsarbeit und Schuldenfreiheit. Beides muss, mit oder ohne betreutes Wohnen, zusammen mit den Betroffenen realistisch besprochen werden, um Frustrationen und eine verfälschte Selbsteinschätzung aufzuarbeiten.

Für die Vermieter als auch für die Stadt Haan als Vertragspartner, ist es wichtig zu wissen, dass der Caritasverband bei Schwierigkeiten im Mietverhältnis, unterstützend und vermittelnd zur Verfügung steht. Vieles lässt sich durch frühzeitige Intervention klären. Missverständnisse können aufgearbeitet werden und evtl. entstehender Mietzahlungsverzug umgehend besprochen und bearbeitet werden.

Caritasverband ist Ansprechpartner für Vermieter

Sollten die Angebote der Wohnungslosenhilfe nicht mehr ausreichen, steht ein umfangreiches Hilfenetzwerk unserer Kooperationspartner zur Verfügung.

Punktuell kann es erforderlich sein (z.B. bei auftretenden Schwierigkeiten mit Vermietern oder Anwohnern) eine zusätzliche Hilfsmaßnahme oder Unterstützungsleistung anzubieten. Dies muss dann im Einzelfall geprüft werden.

8. Betreuung der Bewohner vor Ort

In jeder Notunterkunft finden einmal wöchentlich festgelegte Sprechstundenzeiten statt. Diese sind zur Kontaktaufnahme und für die fortlaufende Arbeit mit den Bewohnern unabdingbar und bieten die Möglichkeit, das Einhalten von Terminen wieder zu trainieren bzw. diese Fähigkeit zu erhalten. Die Arbeit mit den Bewohnern findet auch direkt im Wohnraum aufsuchend statt. Neuzuweisungen werden über die Stadt

Aufsuchende Arbeit

Regelmäßige Sprechstunden in den Notunterkünften

Haar mitgeteilt. Somit ist die Person namentlich bekannt, kann gezielt angesprochen werden. Eine schnellstmögliche Kontaktaufnahme erfolgt somit auch zu neuen Unterkunftsbewohnern.

Die Analyse der Wohnfähigkeit und die Bearbeitung bestehender Vermittlungshemmnisse (Schulden, erlebte Zwangsräumung, psychische Erkrankung, usw.) ist sowohl für die Neuzugänge als auch für die bereits in der Notunterkunft lebenden Menschen unabdingbar. Eine Kooperation mit den Netzwerkpartnern kann hier schon angezeigt sein.

Die Arbeit und die Gespräche mit allen Notunterkunftsbewohnern lässt häufig erkennen, wie verlassen und vergessen sich die Menschen fühlen, wie wenig Wert auf lebenswerte Zukunftsperspektive gelegt wird, wie resigniert (insbesondere bei denen, die mehr als 5 Jahre in den Notunterkünften leben) ihr Leben verläuft und wie viel Angst entsteht, wenn sich etwas verändern soll. Kleine Schritte müssen als große Erfolge gesehen werden, denn nur mit diesen kann das Ziel erreicht werden, ein normales Leben führen zu können.

Die Traumatisierung durch eine als Vertreibung erlebte Zwangsräumung, auch vor Jahren, ist bei fast allen unbearbeitet.

Bei den u-25-jährigen sitzt der Frust über ein nicht funktionierendes Elternhaus sehr tief. Dieser wird durch eine unbefriedigende und kaum Privatsphäre bietende Wohnsituation in einer Notunterkunft verstärkt und lässt die wenigen Zukunftsträume zerplatzen. Der hieraus entstehende Frust, wird meist auf *unkonventionelle* Art abgebaut.

Somit ist zu erwarten, dass nicht alle Bewohner sofort in eigenen Wohnraum zu vermitteln sind, sondern zunächst in der Notunterkunft verbleiben müssen. Die Verantwortung innerhalb der „Wohngemeinschaft“ wird unterschiedlich wahrgenommen und kann immer nur eine Momentaufnahme sein.

Für alle Notunterkünfte gilt, dass eine Privatsphäre nur stark eingeschränkt vorhanden ist. Jeder hat zwar sein Zimmer, in dem ein Bett und evtl. ein Schrank steht, muss sich aber mit mindestens vier anderen Menschen die Küche, Toilette und Dusche teilen.

„Zusammengewürfelte“ Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in schwierigen Lebenslagen müssen mit einander zurechtkommen. Dies verläuft meist nicht konfliktfrei und bedarf ebenfalls der Bearbeitung.

9. Planung der Unterkünfte

Wegen des baulichen Verfalls von Heidfeld 12 und der durch Vandalismus und Brandstiftung unbewohnbar gewordenen Notunterkunft Neandertalweg 4, mussten diese geschlossen werden.

Dank intensivem Betreuungsmanagement sind die Zahlen rückläufig und machten den Verzicht auf den Neandertalweg 4 und den geplanten Abriss für 2011 möglich.

Die Standortfrage sowie eine Neubauplanung der Notunterkünfte und Flüchtlingswohnheime werden seit Projektbeginn in der Stadt diskutiert. Für welche Möglichkeit sich die Stadt Haan auch entscheidet, in ihrer Entscheidungsfindung sollte sie auf das Fachwissen und die Erfahrung des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e.V. zurückgreifen und diesen aktiv in die Planung miteinbeziehen. Ebenso bei der Standortfrage. Zur Vermeidung unnötiger Konflikte und fortwährender Traumatisierung sollten Wohnungslose und Flüchtlinge nicht in eine gemeinsame Unterbringungssituation gebracht werden. Eine räumliche Trennung erleichtert die Arbeit an den Bedürfnissen mit den unterschiedlichen Personengruppen enorm.

Einbezug des Caritasverbandes in Planung und Standortfrage für Containerbebauung Wohnungslose und Flüchtlinge

Der Caritasverband Mettmann ist auch bereit, über diesen Rahmen hinaus, sofern dies gewünscht wäre, den kompletten Betrieb der städtischen Unterbringungseinrichtungen zu organisieren. Dazu kann eine gesonderte Konzeption und das Angebot, dieses vorliegende Konzept angemessen zu erweitern erfolgen.

10. Vernetzung

Zur möglichst effektiven Bündelung der vorhandenen bzw. noch zu schaffenden Hilfen ist der Auf- und Ausbau, bzw. die Mitarbeit in bestehenden sozialen Netzwerken erforderlich. Netzwerkpartner sind:

Netzwerkpartner

- Stadt Haan interne Dienste (Sozialamt und Jugendamt)
- Caritasverband interne Dienste (Schuldnerberatung, betreutes Wohnen §67SGB XII, Fachdienst für Integration und Migration (FiM), Caritas-Pflegedienst)
- Dienste anderer Wohnfahrtsverbände:
 - SKFM psychisch-Krankenhilfe betreutem Wohnen §53 SGBXII
 - Diakonie (BIZ Suchthilfe) mit BeWo § 53 SGB XII Sucht
 - AWO (häusliche Krankenpflege)
- Wohnungsbaugesellschaften (Sahle-Bau, Haaner Bauverein, Düsseldorfer Wohnungsbaugesellschaft, Gruitener Wohnungsbaugenossenschaft, etc.)
- Gesundheitsamt (sozialpsychiatrischer Dienst)
- Job Center Haan
- Amtsgericht Mettmann Gerichtsvollzieher

- Bewährungshilfe

Ein weiterer Ausbau des sozialen Netzwerkes erfolgt immer nach den individuellen Bedürfnissen der Hilfesuchenden und aktueller Erfordernisse vor Ort.

11. Schlussbemerkung

Für ein funktionsfähiges System nachhaltiger Vermittlung in bzw. nachhaltigem Erhalt von Wohnraum sind die drei Bereiche Prävention, Betreuung in den Unterkünften und Nachsorge erforderlich. Je nach der aktuellen gesellschaftlichen Lage können sich die Arbeitsschwerpunkte jedoch verschieben. Auch bei niedrigen Belegungszahlen ist der Erhalt der Betreuung in den Unterkünften wichtig, nicht jeder Wohnungsverlust und damit die Aufnahme in die Unterkunft kann im Rahmen der Vorbeugung vermieden werden. In diesen Fällen ist eine frühestmögliche Bearbeitung von Vermittlungshemmnissen erforderlich.

Prävention, Betreuung in den Notunterkünften und Nachsorge müssen dauerhaft gesichert sein

Die Nachsorge muss im beschriebenen Umfang erfolgen. Eine Notunterkunft ist keine Wohnung und viele Hilfen können nur gewährt werden, wenn ein Mietvertrag vorgelegt werden kann.

Die Möglichkeit Mietverträge der Stadt Haan abzuschließen um diese dann per Untermietvertrag an Notunterkunftsbewohner überzuleiten hat sich als Vermittlungsinstrument hervorragend bewährt und muss ausgebaut werden.

Vor dem Hintergrund erster noch vager aktuell entstehender Ideen der Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria, in Unterhaan ein „soziales Kompetenz-Zentrum“ mit den katholischen Trägern in Haan aufzubauen, können über dieses Konzept hinaus, die Förderprogramme des Landes NRW mit einer Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle neu betrachtet und diskutiert werden.

12. Personelle Ausstattung

Die Personelle Ausstattung beider Fachbereiche lässt sich wie folgt aufgliedern:

Wohnungslosenhilfe:

- 0,5 Stellenanteile für die Betreuung der Unterkünfte, Trainingsmaßnahmen und Wohnungsakquise
- 0,5 Stellenanteile für Nachsorge, Koordination und Vernetzung

Bei einer Erweiterung des Aufgabenfeldes um den Bereich der Zwangsräumungen, muss der Stundenumfang angemessen erweitert und damit die verbundenen Personalkosten erhöht werden. Diese sind nicht in dieser Kostenkalkulation enthalten.

Fachdienst für Integration und Migration:

Weiterhin Aufstockung der bereits vorhandenen durch die Stadt Haan finanzierten 0,4 Stelle (plus 25% aus Eigenmitteln des Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. aufgestockt auf 0,5 Stelle [nicht in der Kostenkalkulation enthalten]) um zusätzliche 0,35 Stellenanteile.

Verwaltungskapazität

- 0,33 Stellenanteile Verwaltung / Büro

Zur Sicherung des Erfolges und der Nachhaltigkeit in der Arbeit sowie der Prävention sollte der Vertrag mit dem Caritasverband unbefristet mit einer einjährigen Kündigungsfrist geschlossen werden.

13. Kostenkalkulation

1/1 Stelle Dipl. Soz.Arb./Soz.Päd.

(verh./1Kd.) gem. AVR Verg.-Gr. 12 Stufe 4:	59.253 € BPK
Sachmittel Pauschale 17%:	10.073 € "Overhead"
Gesamt:	69.326 €

1/1 Stelle Verwaltung

(verh./1Kd.) gem. AVR Verg.-Gruppe Vc St. 7	42.087 € BPK
Sachmittel Pauschale 17%:	7.155 € "Overhead"
Gesamt:	49.242 €

d.h.

1,35 x 69.326 € Kostenanteil Sozialarbeit:	93.590 €
0,33 x 49.242 € Kostenanteil Verwaltung:	16.250 €

Umfang Gesamtkosten: 109.840 €

19. Oktober 2011
Gärtner/Sahler/Rasch